



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Neunter EIP - Förderaufruf

im Rahmen der Fördermaßnahme

Europäische Innovationspartnerschaft

### "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP-AGRI)

- Fördermaßnahme des GAP-Strategieplans  
(Förderperiode 2023 bis 2027) -

zur Einreichung von Projektvorschlägen  
(Stufe 1 des Förderverfahrens)

Es wird zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen der Fördermaßnahme Europäische Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP-AGRI) aufgefordert.

Im Fokus stehen innovative und an den Bedarfen der landwirtschaftlichen Praxis ausgerichtete Projekte:

- die in Kooperation von verschiedenen Innovationsakteuren durchgeführt werden, insbesondere mit Beteiligung von Wissenschaft und landwirtschaftlicher Praxis;
- die eine praktische Anwendung im Fokus haben; es können keine Projekte unterstützt werden, die rein wissenschaftliche Studien umfassen.

Die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung aller Projektpartnerinnen und Projektpartner trägt zum Gelingen der Projekte und zur schnelleren Umsetzung von Innovationen in der Praxis bei. Im Fokus stehen die wirtschaftliche Stärkung, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz, die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung von landwirtschaftlichen Unternehmen und / oder die Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Produkte durch nachhaltige Innovationen.



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



**Es können Projektvorschläge mit folgenden Schwerpunktthemen eingereicht werden:**

- Innovative Lösungen durch Zusammenarbeit und Vernetzung
  - Landbewirtschaftung
  - Tierhaltung / Tierzucht
  - Verarbeitung
  - Vermarktung
- Innovative konventionelle bzw. ökologische Bewirtschaftungs- und Vermarktungsformen im Weinbau
- Neue Kulturverfahren und alternative Kultursubstrate im Gartenbau

**Finanzmittelbudget des EIP-Aufrufes:**

4 Millionen Euro<sup>1</sup>

**Abgabe der Antragsunterlagen in schriftlicher Form an:**

Regierungspräsidium Stuttgart  
Ruppmannstraße 21  
70565 Stuttgart

**Abgabefrist** *(Es zählt der Posteingangsstempel des Regierungspräsidiums Stuttgart):*

Dienstag, den 16. Juli 2024

**Die Antragsunterlagen sind zusätzlich an folgende E-Mail Adressen zu versenden:**

[eip@rps.bwl.de](mailto:eip@rps.bwl.de)

[eip-agri@mlr.bwl.de](mailto:eip-agri@mlr.bwl.de)

---

<sup>1</sup> Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Projekte werden zu 50 Prozent über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert.

**Antragsunterlagen:**

Die Antragsunterlagen (Stufe 1 Förderverfahren) finden Sie unter [www.eip-agri-bw.de](http://www.eip-agri-bw.de)

Im Einzelnen einzureichen sind:

- Projektbeschreibung mittels Formular
- Kostenschätzung mittels Formular
- Liste der geplanten Akteurinnen und Akteure mittels Formular
- Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren im Entwurf (keine Unterzeichnung der Beteiligten notwendig)

**Projektlaufzeit**

Die Projektlaufzeit der EIP-Projekte beläuft sich auf durchschnittlich drei Jahre. Die Laufzeit der Projekte kann einen längeren Zeitraum umfassen, sofern sich dies aus dem Projekt heraus begründet. Projekte müssen jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen sein.

Ein Projektbeginn ist nach erfolgreichem Durchlaufen der Stufe 1 des Förderverfahrens (Antragsverfahren) frühestens mit vorzeitigem Maßnahmenbeginn im Herbst 2024 möglich.

**Auskünfte erteilt:****Katja Beutel**

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart, Tel.: 0711/126-2434, E-Mail: [eip-agri@mlr.bwl.de](mailto:eip-agri@mlr.bwl.de)

## **Informationsveranstaltung für potentielle Antragstellende**

Bitte beachten Sie, dass der neunte **EIP-Aufruf** der erste EIP-Aufruf ist, der nach den neuen Rahmenbedingungen der EU-Förderperiode der Jahre 2023 bis 2027 im Rahmen des GAP-Strategieplans 2023-2027 erfolgt.

Wir bieten daher allen Interessierten eine Online-Informationsveranstaltung via Webex zu den neuen Rahmenbedingungen der EIP-Förderung an. Diese findet statt:

**Mittwoch, den 12. Juni 2024**

Bei Interesse bitten wir um Anmeldung per E-Mail ([eip-agri@mlr.bwl.de](mailto:eip-agri@mlr.bwl.de)) **bis spätestens zum Montag, den 10. Juni 2024** unter Angabe des Namens der teilnehmenden Person, des Unternehmens, der zugehörigen Organisation oder Einrichtung sowie einer E-Mail-Anschrift. Sie erhalten den Einwahl-Link rechtzeitig vor der Veranstaltung.

### **Weiterführende Informationen zur EIP-Förderung:**

Die Zuwendungsvoraussetzungen und das Förderverfahren sind in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Förderung der Zusammenarbeit im Ländlichen Raum (VwV Zusammenarbeit) in der jeweils aktuell gültigen Fassung geregelt ([www.eip-agri-bw.de](http://www.eip-agri-bw.de)). Bitte beachten Sie die Neufassung der VwV Zusammenarbeit und die sich daraus ergebenden geänderten Rahmenbedingungen in der Förderung.

Nachstehend eine Reihe von Hinweisen zur Förderung:

### **Innovationsbegriff in der EIP-AGRI**

Der Innovationsbegriff ist im Rahmen der Fördermaßnahme EIP-AGRI sehr weit gefasst. Die geplante Innovation kann sich auf neue, aber auch auf herkömmliche Praktiken in einem neuen geografischen oder in einem Umweltkontext stützen. Es kann sich um die Entwicklung oder die Weiterentwicklung von Verfahren, Produkten, Technologien, Methoden und Dienstleistungen und deren Umsetzung in die Praxis handeln. Das Projekt kann eine Ideen-, Konzept-, Entwicklungs- und Test- oder Pilotphase umfassen. Ausschlaggebend ist, dass die Innovation in der Interaktion von verschiedenen Innovationsakteurinnen und Innovationsakteuren, insbesondere zusammen mit der landwirtschaftlichen Praxis und der Wissenschaft entwickelt werden soll.

## **Veröffentlichungspflicht**

Es wird darauf hingewiesen, dass sich aus den Ideen und Lösungsansätzen der Projekte ein Nutzen nicht nur für die beteiligten Unternehmen, sondern auch für andere Unternehmen bzw. gegebenenfalls für die gesamte Branche ergeben sollten.

Spätestens am Ende der Projektlaufzeit steht eine Veröffentlichungspflicht der Ergebnisse aus den Projekten über die nationale und die europäische Datenbank. Die Akteure in den Projekten sind jedoch schon im Verlauf der Projekte aufgefordert, über die Inhalte ihrer Projekte und über mögliche Zwischenergebnisse zu berichten. So sollen sich die Ergebnisse schnell in die Praxis verbreiten und entsprechend angewendet werden.

## **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende sind rechtsfähige Operationelle Gruppen gemäß Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 oder eine rechtsfähige hauptverantwortliche Akteurin als Leadpartnerin oder ein rechtsfähiger hauptverantwortlicher Akteur als Leadpartner der Operationellen Gruppe.

Operationelle Gruppen müssen aus mindestens zwei Akteurinnen und Akteuren bestehen. Akteurinnen und Akteure einer Operationellen Gruppe können insbesondere sein:

- Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten-, Wein- und Obstbaus sowie der Forst- und Ernährungswirtschaft;
- Unternehmen des in der Produktionskette vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft, des Garten-, Wein- und Obstbaus sowie der Forst- und Ernährungswirtschaft;
- Beratungsunternehmen und -organisationen;
- Verbände, Vereine, Nichtregierungsorganisationen;
- Wissenschafts-, Forschungs- und Forschungseinrichtungen;
- öffentliche Einrichtungen,
- sonstige Unternehmen und
- natürliche Personen.

## **Ausrichtung auf den Anhang I AEUV<sup>2</sup>**

- Eingereicht werden können Projektvorschläge, die ausschließlich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausgerichtet sind (siehe Anlage). Bei Rückfragen zu dieser Anforderung stehen wir gerne zur Verfügung.

## **Projekte in Verarbeitung und Vermarktung**

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) möchte nachhaltige, transparente und nachvollziehbare Lieferketten fördern. Diese zeichnen sich insbesondere durch kurze Transportwege, Produktion ohne Gentechnik und Saisonalität aus.

Es soll daher ein Rückgriff auf vorhandene erfolgreiche Instrumente für gesicherte Qualität und Herkunft aus Baden-Württemberg (vgl. § 20 Abs. 4 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG)) erfolgen wie beispielsweise dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW) oder dem Biozeichen Baden-Württemberg (BIOZBW) oder einem gleichwertigen Standard einschließlich entsprechender Aufbauorganisation und Qualitätssicherung sowie Wertschöpfungsketten für Produkte mit einer geschützten Herkunftsangabe (g. g. A. / g. U. / g. A. / g. t. S) nach dem einschlägigen EU-Recht.

## **Anwendung von Einheitsbeträgen zur Abrechnung von Personalausgaben**

Bitte beachten Sie, dass für die Abrechnung von Personalausgaben in Projekten, die mit Mitteln der Förderperiode ab dem Jahr 2023 unterstützt werden, ausschließlich Einheitsbeträge im Sinne des Artikels 83 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Anwendung kommen. Die Einheitsbeträge sind unter [www.eip-agri-bw.de](http://www.eip-agri-bw.de) veröffentlicht. Für die Unterstützung der Kalkulation der Personalausgaben steht ein Formular zur Verfügung, welches zusammen mit den Antragsunterlagen zur Stufe 1 des Förderverfahrens unter der genannten Internetseite zu finden ist. Bitte beachten Sie, dass eine Dynamisierung der Einheitsbeträge über die Projektlaufzeit stattfindet, um Tarifierhöhungen auszugleichen.

---

<sup>2</sup> Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

## **Ablauf des Förderverfahrens**

### Stufe 1

Potentielle Operationelle Gruppen können sich bis zum Stichtag

**Dienstag, den 16. Juli 2024**, bewerben. Die Projekte werden durch ein Auswahlgremium über Auswahlkriterien (eine Übersicht der aktuell gültigen Auswahlkriterien ist diesem Aufruf beigelegt) bewertet und ausgewählt. Um die Stufe 2 des Förderverfahrens zu erreichen, muss das EIP-Auswahlgremium einen positiven Beschluss zur Förderung des Projektes im Rahmen des Auswahlverfahrens fassen. Die Projekte müssen die allgemeinen Anforderungen erfüllen, wie zum Beispiel innovatives Potential aufweisen, hinreichend konkretisiert sein und im Rahmen der Bewertung über die Auswahlkriterien einen **Schwellenwert** (Mindestpunktzahl) von 90 Punkten erreicht haben, um für eine Förderung in Frage zu kommen.

### Stufe 2

In der Stufe 2 werden die potentiellen Operationellen Gruppen gemäß der in der Stufe 1 des Förderverfahrens aufgestellten Rankingliste und des zur Verfügung stehenden Finanzmittelbudgets aufgefordert, die vollständigen Antragsunterlagen bis zu einem bestimmten Stichtag einzureichen.